

IN DIESER AUSGABE



1. Die Abfassung und die Abgabe der "Einheitlichen Bescheinigung 2020" in ordentlicher und/oder vereinfachter Form, sowie des Modells 770/2020

1

Die Abfassung und die Abgabe der "Einheitlichen Bescheinigung 2020" in ordentlicher und/oder vereinfachter Form, sowie des Modells 770/2020

Für MwSt. - Subjekte

Innerhalb vom 09. März 2020 (bzw. innerhalb vom 02. November 2020, sofern die Bescheinigung nur steuerbefreite Einnahmen und/oder solche, die nicht mittels Modell 730 erklärt werden, betrifft) müssen die Steuersubstitute an die Agentur der Einnahmen die ordentliche Einheitliche Bescheinigung (Modell CU) der Erträge aus lohnabhängigen/freiberuflichen/sonstigen Arbeitsverhältnissen und kurzen Mietverträgen des Jahres 2019 übermitteln. Dieses Modell samt den diesbezüglichen Anleitungen zur Ausfüllung befindet sich im Internet unter dem folgendem Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/certificazione-unica-2020/modelli-e-istruzioni>.

Das Modell 770/2020 mit den diesbezüglichen Anleitungen zur Ausfüllung befindet sich hingegen im Internet unter dem folgendem Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/770-2020/modello-e-istruzioni>

Innerhalb vom 31. März müssen die Steuersubstitute den Steuerzahlern die vereinfachte Einheitliche Bescheinigung übergeben (bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Anfrage im Fall der

Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Zwecks rechtlicher Absicherung empfehlen wir die Übermittlung der Bescheinigung mittels zertifizierter E-Mail, d.h. PEC an PEC, auch um entsprechende Postgebühren für Einschreibebriefe mittels Post einzusparen.

Das Modell 770/2020 muss nur mit den in der Einheitlichen Bescheinigung nicht enthaltenen Daten ausgefüllt werden (z.B. getätigte/bezahlte Steuereinbehalte, bestehende Forderungen und deren Verwendung, an außerhalb Italiens ansässige Subjekte ohne italienische Steuernummer bezahlte Vergütungen).

Die Abfassung und telematische Übermittlung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2020

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, diesen mit der Abfassung der ordentlichen und vereinfachten Einheitlichen Bescheinigung, sowie des Modells 770/2020 zu beauftragen und ihm – falls nicht bereits erledigt - die dazu notwendigen Unterlagen bezogen auf das Jahr 2019 zukommen zu lassen. Diesbezüglich sollten Sie bereits vor einiger Zeit die entsprechende Anfrage Ihres Lohnberaters erhalten haben!

Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, uns die unten aufgelisteten Unterlagen spätestens innerhalb vom 28.02.2020 zu übermitteln.

ACHTUNG: falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass die Einheitliche Bescheinigung und das Modell 770/2020 von Ihrem Lohnberater erstellt werden bzw. Sie nicht zu deren Vorlage verpflichtet sind; zum Zweck der Anpassung unserer Archive bitten wir Sie in diesem Fall, uns den Namen Ihres Lohnberaters mitzuteilen.

Zusammensetzung der Einheitlichen Bescheinigung

Das ordentliche Modell zur Übermittlung an die Agentur der Einnahmen besteht aus folgenden Feldern:

- Deckblatt, wo sich alle Informationen zur Mitteilungsart, den Daten des Steuersubstituts, sowie des die Bescheinigung unterzeichnenden Vertreters, die Unterschrift der Bescheinigung und die Verpflichtung zur telematischen Vorlage befinden;
- Feld CT, in welchem die (falls nicht bereits vorab mitgeteilten) Informationen zum telematischen Eingang der Daten zu den Modellen 730-4 enthalten sind, die die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt. Das Feld CT muss nur von den Steuersubstituten ausgefüllt werden, die nicht das Modell für die "Mitteilung zur telematischen Vorlage der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Daten zum Modell 730-4" vorgelegt haben

und zumindest eine Bescheinigung eines angestellten Angestelltenverhältnisses übermitteln müssen;

- Einheitliche Bescheinigung 2020, in welcher in zwei getrennten Abschnitten die Steuer- und Beitragsdaten hinsichtlich lohnabhängiger und diesen gleichgestellten Arbeitsverhältnissen, Steuerbeistand und die Bescheinigungen für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte aufgezeigt werden.

Laut den Anleitungen zum Ausfüllen der Bescheinigung kann die telematische Übermittlung unterteilt werden; neben dem Deckblatt und dem eventuellen Feld CT können die Bescheinigungen zu lohnabhängiger und diesen gleichgestellten Arbeitsverhältnisse getrennt von den Bescheinigungen für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte übermittelt werden.

Die vereinfachte Bescheinigung hingegen ist in drei Teile unterteilt:

- Personenangaben, bezüglich der anagrafischen Daten des die Bescheinigung ausstellenden Subjektes, sowie der anagrafischen Daten des Arbeitnehmers, Pensionisten oder sonstigen Empfängers, einschließlich der freiberuflich Tätigen;
- Bescheinigungen zu lohnabhängigen und gleichgestellten Arbeitsverhältnissen und Steuerbeistand;
- Bescheinigungen zu freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte.

Wir verweisen darauf, dass sämtliche Felder der vereinfachten Einheitlichen Bescheinigung auch in der ordentlichen Bescheinigung enthalten sind, in welcher zusätzliche Informationen notwendig sind. Die in beiden Bescheinigungen enthaltenen Felder sind in der ordentlichen Bescheinigung gekennzeichnet.

Subjekte, die zur Erstellung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2020 verpflichtet sind

Die wichtigsten Subjekte, die zur Erstellung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2020 verpflichtet sind (sofern sie diese Steuereinbehalte vorgenommen und/oder die vorgenannten Vergütungen/Löhne bezahlt haben und/oder Subjekte, die an INAIL geschuldete Vorsorge- und Beistandsbeiträge und/oder Versicherungsprämien bezahlt haben, sowie Subjekte, die Beträge und Vermögenswerte ausbezahlt haben, für welche keine Quellensteuer vorgesehen ist, die aber den Beitragszahlungen an das INPS unterstehen), sind folgende:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Personengesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Gewerbliche Körperschaften, welche den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (öffentliche und private Körperschaften, welche vorwiegend oder ausschließlich eine kommerzielle Tätigkeit ausführen), mit Sitz im Staatsgebiet;
- Nicht-gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Staatsgebiet;

- Nicht anerkannte Vereinigungen/Vereine und die Konsortien;
- Trusts;
- Kondominien;
- Gesellschaften und Vereinigungen/Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwischen Privatpersonen bestehen und im Staatsgebiet ihren Sitz haben;
- Natürliche Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit als Handelstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen;
- Freiberufler und Künstler;
- Konkursverwalter und eingesetzte Kommissäre zwecks Gesellschaftsaufösungen.

Die für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2020 (ohne Angestellte) notwendigen Unterlagen

Die für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2020 notwendigen Unterlagen sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter usw. ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Rechnungen;
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum "Steuerarchiv" verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs (bei Schecks Belastungsanzeige des Kontos) oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen;
- In Bezug auf die im Jahr 2019 ausbezahlten Gewinne: die genauen Angaben über die in Italien ansässigen Bezieher von Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in Italien ansässigen oder nichtansässigen IRES-Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften usw.), unabhängig von der Form, in welcher sie im Jahr 2019 ausbezahlt wurden, mit Ausnahme jener Dividenden, welchen einem definitiven Steuereinbehalt oder einer Ersatzsteuer unterliegen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

